

ks.
treuhand
experten

HILFE AUCH FÜR SELBSTÄNDIG ERWERBSTÄTIGE, WELCHE IN- DIREKT VON DER KRISE BE- TROFFEN SIND

Welche weiteren Schritte hat der Bundesrat am 16. April 2020 beschlossen.

ks.info
beratung

Wie von den Medien vorausgeahnt, hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 16. April 2020 verschiedene Massnahmen zur Bekämpfung der Corona-Krise kommuniziert. Es ergeben sich einerseits Lockerungen in der Berufsausübung und bei Konkurrenzsituationen, andererseits aber auch eine Ausweitung des Corona-Erwerbssersatzes bei den Selbständig Erwerbstätigen. Nachfolgend sollen die Präzisierungen und Änderungen dargelegt werden.

Beschlossene und geplante Lockerungsschritte

Ab 27. April können Betriebe mit personenbezogenen Dienstleistungen wieder geöffnet werden. Dies betrifft insbesondere die Spitäler und ambulante medizinische Praxen, welche wieder sämtliche nicht als dringlich eingestufte Eingriffe vornehmen dürfen. Ebenso sollen Coiffeur-, Massage- Tattoo- und Kosmetikstudios wieder geöffnet werden. Im Weiteren wird eine Öffnung auch für Praxen für Zahnmedizin, Physiotherapie und medizinische Massage vorgenommen. Letztlich dürfen auch Baumärkte, Gartencenter, Blumenläden und Gärtnereien wieder öffnen. Zudem werden die Sortimentsbeschränkungen in Lebensmittelläden aufgehoben. Das heisst, wenn sich Güter des täglichen Bedarfs und weitere Güter auf der Verkaufsfläche der Lebensmittelläden befinden, dürfen sie verkauft werden. Der Schutz des Publikums und der Arbeitnehmenden muss dabei sichergestellt sein.

Ab 11. Mai hat der Bundesrat geplant die obligatorischen Schulen wieder zu eröffnen, sowie auch die Einkaufsläden und Märkte. Dies unter der Voraussetzung, dass die dazumalige Lage dies zulässt. Der Bundesrat wird am 29. April den Entscheid darüber fällen und kommunizieren. Im Weiteren sollen ab 8. Juni weitere Lockerungen eintreten. Mittel-, Berufs- und Hochschulen sollen wieder Präsenzveranstaltungen abhalten dürfen und die Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe (wie z.B. Museen, Bibliotheken, botanische Gärten, Zoos) wieder öffnen.

Es gibt Branchen, die bisher noch nicht in die Beschlüsse der Lockerungen integriert wurden. So sind mitunter Restaurants und Bars derzeit noch im Ungewissen. Allenfalls wird der Bundesrat die Öffnung unter Voraussetzungen und Bedingungen in naher Zukunft kommunizieren.

Selbständig Erwerbstätige

Neu weitet der Bundesrat den «Corona-Erwerbssersatz» auch auf Selbständig Erwerbstätige, welche indirekt von den behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie betroffen sind, aus. Voraussetzung ist, dass ihr AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen höher als CHF 10'000 ist, aber CHF 90'000 nicht übersteigt. Der Anspruch entsteht rückwirkend ab dem 1. Tag des Erwerbseinbruches und kann frühestens ab 17. März 2020 und für längstens 2 Monate oder früherer Aufhebung der Massnahmen geltend gemacht werden. Die Höhe ist maximal CHF 196.- pro Tag, was CHF 5'880.- ausmachen würde. Die Regelung dazu findet sich in der Verordnung über Massnahmen bei Erwerbsausfall im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall).

Massnahmen gegen Konkurse

Die Verordnung, die der Bundesrat an seiner Sitzung vom 16. April verabschiedet hat, umfasst zwei vorübergehende Regelungen:

1. eine befristete Entbindung von der Pflicht zur Überschuldungsanzeige gemäss Art. 725 Abs. 2 OR sowie
2. die Einführung einer befristeten COVID-19-Stundung.

Beide Massnahmen haben zum Ziel diejenigen Unternehmen vor einem drohenden Konkurs zu schützen, die allein aufgrund der Coronakrise in Liquiditätsengpässe geraten. Von dieser Pflicht sollen Unternehmen entbunden werden, die per Ende 2019 finanziell gesund waren und bei denen Aussicht besteht, dass die Überschuldung nach der Coronakrise wieder behoben werden kann. Durch die Verhinderung coronabedingter Konkurse sollen Arbeitsplätze und Löhne gesichert und der volkswirtschaftliche Schaden der Corona-Pandemie weiter eingedämmt werden.

Zusätzlich hat der Bundesrat für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die wegen der Coronakrise in Liquiditätsengpässe geraten, neu eine befristete Stundung eingeführt, die sogenannte COVID-19-Stundung. Mit dieser Massnahme kann KMU's in einem raschen, unbürokratischen Verfahren eine vorübergehende Stundung von drei Monaten gewährt werden, ohne dass ein Sanierungsplan vorliegen muss. Die Stundung kann um weitere drei Monate verlängert werden. Zudem gelten – anders als bei der Nachlassstundung – zum Schutz der Gläubiger spezifische Einschränkungen: so werden namentlich Lohnforderungen und Alimentenansprüche nicht von der Stundung erfasst und sind weiterhin voraussetzungslos geschuldet.

Fazit

Dank dieser zusätzlichen Massnahmen können die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise weiter abgefedert werden. Insbesondere ist die Ausweitung der Erwerbsersatzentschädigung für diverse Unternehmen wichtig. Wir empfehlen Unternehmen trotz der beschlossenen Massnahmenpakete des Bundesrates möglichst rasch wieder in den Normalbetrieb umzustellen, sofern dies möglich ist. Sämtliche Massnahmen decken nicht die laufenden Gesamtkosten von Unternehmen, sondern dienen lediglich der vorübergehenden Sicherstellung von Lohn- und Liquiditätsthemen.
